

Organisationsreglement [OgR]

des Stiftungsrats vom 10. April 2002

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde vom 10.4.2002

1 Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Stiftungsurkunde oder ein durch ihn erlassenes Reglement einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen sind. Insbesondere sorgt er für den Vollzug der Vorgaben der Stiftungsurkunde und die ordnungsgemässe Abwicklung der Aktivitäten der Stiftung.

² Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die durch die beiden Errichter der Stiftung, einerseits die Schweizerische Post, andererseits der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine VSPHV (nachfolgend zusammenfassend "Stifter" genannt) paritätisch bestimmt werden.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten für eine Amtszeit von 4 Jahren, wobei der Präsident aus den Vertretern des einen, der Vizepräsident aus den Vertretern des andern Stifters zu bestimmen ist. Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen grundsätzlich unter den Vertretern der Stifter rotieren; eine Wiederwahl ist indessen möglich.

⁴ Der Stiftungsrat bezeichnet die Mitglieder, welche die Stiftung nach aussen vertreten und kollektiv zu zweien für sie zeichnen können.

⁵ Zur Bearbeitung und Vorbereitung bestimmter Geschäfte kann der Stiftungsrat Ausschüsse bilden und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Reisespesen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Stiftungsrat festgesetzt wird.

2 Delegation der Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung und die Ausführung seiner Beschlüsse einem einzelnen Stiftungsratsmitglied oder einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, übertragen. Er regelt die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse in einem separaten Pflichtenheft.

3 Versammlung und Einberufung

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

² Die Einberufung des Stiftungsrats obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates beraten und Beschluss gefasst werden.

⁴ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führen den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und leitet die Sitzung.

⁵ Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das die gefällten Beschlüsse aufführt und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

⁶ Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

4 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Ratsmitglieder der beider Stiftern anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsrat über das weitere Vorgehen.

² Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bleibt vorbehalten, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden den Ratsmitgliedern in geeigneter Form bekanntgemacht und im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates festgehalten.

³ Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Die Delegation der Geschäftsführung;
- b) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- c) Die Wahl von Stiftungsratsmitgliedern, die nicht durch die Stifter delegiert werden [Art. 5 Abs. 2 Stiftungsurkunde];
- d) Die Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- e) Der Antrag auf eine Änderung der Stiftungsurkunde;
- f) Der Antrag auf Auflösung der Stiftung.

5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am Tage nach seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft.

Bern, 10. April 2002 / Ba

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG DER PHILATELIE

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Helmut Joos

René Bracher